

Eröffnungsbilanz des Amtes Pinnau auf den 01.01.2009

Stand: 10.12.2013

Verantwortlich / Ansprechpartner

Fachbereichsleiter Finanzen

Dirk Pohlmann

Telefon (04101) 7972 - 270

Fax (04101) 7972 - 6270

d.pohlmann@amt-pinnau.de

Inhaltsverzeichnis

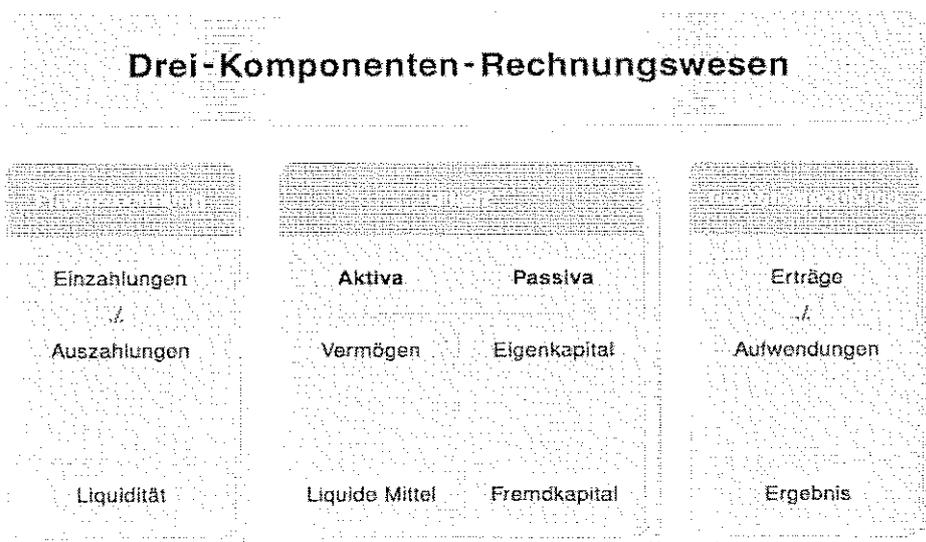
1.	Allgemeine Hinweise zur Eröffnungsbilanz des Amtes Pinnau	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Abgrenzung Eröffnungsbilanz vs. Jahresabschluss	6
1.4	Vollständigkeitsnachweis des beweglichen Vermögens.....	6
1.5	Vollständigkeitserklärung	7
2.	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 des Amtes Pinnau.....	8
3.	Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	10
3.1	Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.....	10
3.2	Bilanzierungsfragen dem Grunde nach.....	10
3.3	Auswirkungen der Gründung des Amtes Pinnau.....	10
3.4	Vollständigkeitsnachweis	13
3.5	Prüfung und Dokumentation der Finanzsoftware	14
3.6	Internes Kontrollsystem (IKS) und Rollenkonzept	14
3.7	Noch nicht erhobene Beiträge	15
3.8	Art u. Umfang derivater Finanzinstrumente und Fremdwährungsgeschäfte	15
3.9	Buchhalterische Darstellung der Forderungen und Handvorschüsse	15
3.10	Weitere Angaben.....	15
3.11	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	16
3.12	Erläuterungen zur Aktivseite der Eröffnungsbilanz.....	18
1.	Anlagevermögen	18
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	18
1.2	Sachanlagen	19
1.3	Finanzanlagen	25
2.	Umlaufvermögen.....	25
2.1	Vorräte	26
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	30
2.4	Liquide Mittel	30
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	30
3.1	ARAP aus Dienstleistungen und Lieferungen	31
3.2	ARAP aus übrigen Forderungen.....	32
3.13	Erläuterungen zur Passivseite der Eröffnungsbilanz	33
1.	Eigenkapital	33
2.	Sonderposten	34
3.	Rückstellungen	36
4.	Verbindlichkeiten	45
	Anlagen	

1. Allgemeine Hinweise zur Eröffnungsbilanz des Amtes Pinnau

1.1 Vorbemerkung

Aufgrund des § 18 Amtsordnung i.V.m. § 75 Abs. 4 Satz 2 Amtsordnung haben die Amtsausschüsse der Ämter Pinneberg Land und Bönningstedt beschlossen, ihr Haushalts- und Kassenwesen nach dem System der doppelten Buchführung zu führen. Nach Auflösung beider Ämter und Bildung des Amtes Pinnau aus den vorher dem Amt Pinneberg Land und Bönningstedt amtsangehörigen Gemeinden erfolgte die Aufgabe der Kameralistik mit Ablauf des 31.12.2008.

Das neue kommunale Haushaltsrecht besteht im Kern aus dem Drei-Komponenten-Rechnungswesen.

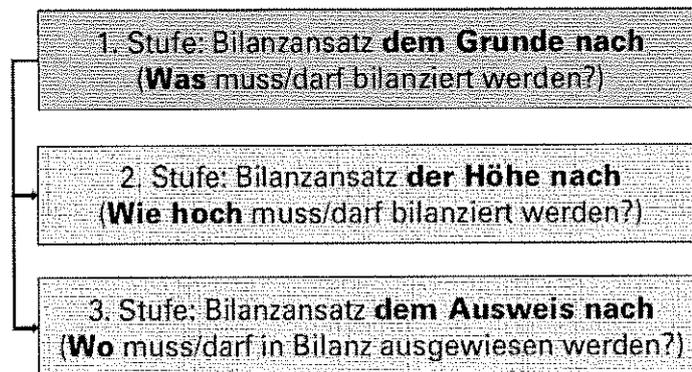


Auch wenn sich hieraus viele Änderungen ergeben, die Pflicht zur Haushaltsplanung und das Budgetrecht der Kommunen bleiben auch im neuen Haushaltsrecht erhalten. Gegenüber dem kaufmännischem Rechnungswesen gemäß dem HBG gibt es wichtige Unterschiede, so ist z.B. die Finanzrechnung mit den Ein- und Auszahlungen pflichtig zu planen und zu buchen.

Mit der Einführung der Doppik ergibt sich für das Amt die Pflicht, eine Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2009 aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und die gesetzlichen Anlagen haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Amtes zu vermitteln, soweit die pflichtigen Bilanzierungsvorschriften dies zulassen.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz fasst die Bewertung der Vermögenswerte und Schuldenpositionen dem Grunde und der Höhe nach zusammen. Ein buchhalterischer Nachweis der Bilanzwerte ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss nicht vorhanden und wird hinsichtlich einzelner Bilanzpositionen aus technischen Gründen auch nachträglich nicht herzustellen sein. Erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2009 werden die Werte der Eröffnungsbilanz in die Buchhaltung soweit eingearbeitet sein, dass daraus der Jahresabschluss erstellt werden kann.

Die der Bilanzierung zugrunde liegende Prüfungsfolge ist



Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Im Anhang werden zu den einzelnen Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Die Bilanzansätze enthalten grundsätzlich sämtliche bilanziell auszuweisenden Vermögensgegenstände und Schulden des Amtes Pinnau.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Eröffnungsbilanz des Amtes Pinnau wurde unter Anwendung des gemeindlichen Haushaltsrechts nach § 18 Amtsordnung i.v.m. § 135 Abs. 2a Gemeindeordnung i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Soweit Regelungslücken bestanden, wurden entsprechend der zahlreichen Verweise der GemHVO-Doppik auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung u.a. in § 39 Abs. 1 GemHVO-Doppik verfahren.

Die Ausübung von Bewertungswahlrechten durch den Amtsvorsteher ist in der Bewertungsrichtlinie des Amtes Pinnau dokumentiert.

1.3 Abgrenzung Eröffnungsbilanz vs. Jahresabschluss

Der doppische Jahresabschluss besteht nach § 44 der GemHVO-Doppik üblicherweise aus folgenden Teildokumenten:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Teilrechnungen auf Ebene der Produkte
- der Bilanz
- dem Anhang
- Lagebericht
- Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel.

Der Anhang zu der vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 des Amtes Pinnau wurde unter Beachtung des § 54 i.V. m. § 51 GemHVO-Doppik erstellt; entsprechend der Vorschrift ist eine Ergebnis- oder Finanzrechnung nicht zu erstellen, weil dies Zeitraum- und nicht Zeitpunktbetrachtungen sind, und ein Lagebericht nicht erforderlich.

1.4 Vollständigkeitsnachweis des beweglichen Vermögens

Kriterium der Bilanzwahrheit ist auch die Vollständigkeit. Nicht nur das HGB, auch das Gemeindehaushaltsrecht fordert deshalb eine jährliche Inventur (§ 37 GemHVO-Doppik), um einen Vollständigkeitsnachweis des Vermögens zu erhalten.

Rund um den Eröffnungsbilanzstichtag hat eine Aufnahme des beweglichen Vermögens stattgefunden, auf dessen Grundlage eine Bilanzierung dem Grun-

de nach nicht von vorneherein unbegründet ist.

Eine Vollinventur, die den Bestimmungen und der GoB genügt, hat jedoch weder zum Eröffnungsbilanzstichtag, noch für die Jahresabschlüsse bis 2012 stattgefunden.

Das verbliebene Zeitfenster in 2013 hat auch nicht ausgereicht, um eine Inventur konzeptionell vorzubereiten und durchzuführen. Eine den Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung genügende Inventur wird daher erstmals mit dem Jahresabschluss 2014 vorliegen.

1.5 Vollständigkeitserklärung

Die Eröffnungsbilanz des Amtes Pinnau wurde aus den bis heute bekannt gewordenen Sachverhalten nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erstellt und die Bilanzwerte berechnet. Hinsichtlich der Vollständigkeit wird auf die anliegende Erklärung des Leitenden Verwaltungsbeamten verwiesen.

2. Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 des Amtes Pinnau

	€	€	€	€	€
AKTIVA					
1. Anlagevermögen					
01					
02-09					
02					
021					
022					
023					
029					
03					
032					
033					
031					
034					
04					
05					
06					
07					
08					
10					
11					
12					
13					
15					
161					
169					
171					
179					
178					
14					
18					
19					
20					
23					
231					
232					
251					
281					
281					
282					
283					
284					
27					
289					
3					
30					
32					
32					
32					
32					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					
101					
102					
103					
104					
105					
106					
107					
108					
109					
110					
111					
112					
113					
114					
115					
116					
117					
118					
119					
120					
121					
122					
123					
124					
125					
126					
127					
128					
129					
130					
131					
132					
133					
134					
135					
136					
137					
138					
139					
140					
141					
142					
143					
144					
145					
146					
147					
148					
149					
150					
151					
152					
153					
154					
155					
156					
157					
158					
159					
160					
161					
162					
163					
164					
165					
166					
167					
168					
169					
170					
171					
172					
173					
174					
175					
176					
177					
178					
179					
180					
181					
182					
183					
184					
185					
186					
187					
188					
189					
190					
191					
192					
193					
194					
195					
196					
197					
198					
199					
200					
201					
202					
203					
204					
205					
206					
207					
208					
209					
210					
211					
212					
213					
214					
215					
216					
217					
218					
219					
220					
221					
222					
223					
224					
225					
226					
227					
228					
229					
230					
231					
232					
233					
234					
235					
236					
237					
238					
239					
240					
241					
242					
243					
244					
245					
246					
247					
248					
249					
250					
251					
252					
253					
254					
255					
256					
257					
258					
259					
260					
261					
262					
263					
264					
265					
266					
267					
268					
269					
270					
271					
272					
273					
274					
275					
276					
277					
278					
279					
280					
281					
282					
283					
284					
285					

Nachrichtlich zur Eröffnungsbilanz

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik :

Außerhalb der Bildung von Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten wurden keine Ermächtigungen übertragen.

2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik :

Investive haushaltsrechtliche Ermächtigungen aus Vorjahren wurden nicht weiter in Anspruch genommen.

3. Summe der vom Amt Pinnau übernommenen Bürgschaften :

Es wurden keine Bürgschaften übernommen.

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

3.1 Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

In der GemHVO-Doppik wurde teilweise auf die kaufmännischen Buchführungs- und Bilanzierungsregelungen als Referenzmodell Bezug genommen. In den Fällen, in denen das neue kommunale Haushaltsrecht keine konkreten Regelungen oder nicht hinreichend konkretisiert wurde, fanden die einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Nach § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik müssen verschiedene Angaben und Erläuterungen im Anhang gemacht werden. Ziel dieser Erläuterungen ist es, alle Umstände darzustellen, die einen Einfluss auf die Vermögenslage haben.

Nachfolgend werden die verschiedenen besonderen Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz des Amtes Pinnau in der vorgeschriebenen Art dargestellt.

3.2 Bilanzierungsfragen dem Grunde nach

Bei der Aufstellung dieser Eröffnungsbilanz nicht unproblematisch war die Ermittlung der durch die Amtsgründung entstandenen Rechtslage und der Konsequenzen für die Bilanzierung daraus. Hierauf wird nachfolgend im Detail eingegangen.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann gem. § 56 GemHVO-Doppik letztmals im vierten Jahr dem der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

Selbst wenn eine Eröffnungsbilanz in naher Folge des Bilanzstichtages erstellt wird, sind solche Korrekturen üblich.

3.3 Auswirkungen der Gründung des Amtes Pinnau

Bis zum 31.12.2006 bestanden aus den Gemeinden Prisdorf, Kummerfeld, Tangstedt und Borstel-Hohenraden das Amt Pinneberg Land und aus den Gemeinden Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh das Amt Bönningstedt.

Aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung aus § 1 Abs. 2 Satz 2 Amtsordnung hat der Innenminister mit Wirkung zum 31.12.2006 beide Ämter aufgehoben, aus den sieben Gemeinden mit Wirkung zum 1.1.2007 das Amt Pinnau gebildet und diesem die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts zugewiesen. Ab dem 1.1.2007 hat das Amt Pinnau deshalb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Vermögen erworben.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erheblich sind die Fragen nach der Rechtsnachfolge der aufgelösten Ämter und der Bewirkung der Vermögensauseinandersetzung, weil hiervon die Vermögenszuordnung der aufgelösten Ämter und die Aufgaben- und Vermögensübertragung der Gemeinschaftsschule Rugenbergen und des Wasserverbandes Bönningstedt-Hasloh abhängen.

§ 1 Amtsordnung weist dem Innenministerium die Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung nicht zu. Deshalb und ausweislich der Kommentierung zur Gemeindeordnung ist davon auszugehen, dass diese via vertraglicher Regelung zu bewirken sind. Den Versuch hierzu gibt es in Form eines „Fusionsvertrages“, der von den beiden Amtsvorstehern und sieben Bürgermeistern hätte unterzeichnet werden sollen. Es existieren verschiedene Ausdrücke dieses Vertrages mit unterschiedlich vielen Unterschriften, jedoch kein Exemplar mit allen Signaturen. Die wahrscheinlich günstigste Ausfertigung trägt die Unterschriften der beiden Amtsvorsteher.

Der Vertrag müsste, damit für die Bilanzierung von der darin vorgesehenen Vermögensauseinandersetzung und Rechtsnachfolge ausgegangen werden kann, zumindest in diesen Teilen teilrechtskräftig sein. Dass der Vertrag insgesamt rechtskräftig sein könnte, erscheint höchst unwahrscheinlich, weil darin auch die Aufgabe von Eigentumsansprüchen der Gemeinden vorgesehen war und hierfür gemäß § 51 Abs. 2 GO die handschriftlichen Unterschriften der Bürgermeister erforderlich sind.

Wäre keine Rechtsnachfolge bewirkt worden oder hätte eine Vermögensauseinandersetzung nicht stattgefunden, wäre dies für die Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB. Auch wenn zwischen dem heutigen Tage und dem Eröffnungsbilanzstichtag annähernd fünf Jahre liegen, dauert die in § 252 HGB normierte Spanne zur Anwendung der Wertaufhellungstheorie weiter an, weil als Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, bis zu dem bekanntgewordene Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, nach hM der Tag gilt, an dem die Buchführung abgeschlossen

und über die Bewertung und Bilanzierung entschieden ist; dies ist zweifelsohne bisher nicht erfolgt.

Bei der Bewertung dem Grunde nach wird an objektive Stichtagsgegebenheiten angeknüpft, weshalb das objektive Stichtagsverständnis naheliegt. Danach und weil es sich um werterhellende Informationen handelt wäre eine möglicherweise fehlende Rechtsnachfolge, die erst jetzt realisiert wird, auch für die Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen und die Vermögen der Alt-Ämter wie auch die Gemeinschaftsschule Rugenbergen und der Wasserverband Bönningstedt-Hasloh deshalb nicht als Eigentum des Amtes zu bilanzieren.

Dies kommt jedoch nicht zum Tragen. Für die Bilanzierungsfähigkeit kommt es auf die wirtschaftliche Zurechenbarkeit und nicht auf zivilrechtliches Eigentum an.

Die Voraussetzungen für die abstrakte Ansatzfähigkeit (Bilanzierungsfähigkeit) sind bei Vermögensgegenständen und Schulden unterschiedlich. Vermögensgegenstände sind bilanzierungsfähig, wenn es sich um Sachen oder Rechte handelt, die über folgende Eigenschaften verfügen: wirtschaftliches Eigentum, wirtschaftlicher Wert, selbständig bewertbar, selbständig verkehrsfähig (also einzeln veräußerbar).

Schulden sind bilanzierungsfähig, wenn es sich um bestehende oder hinreichend sicher erwartete Belastungen des Vermögens handelt, die eine rechtliche und wirtschaftliche Leistungsverpflichtung darstellen und die selbständig bewertbar, d.h. als solche abgrenzbar sind.

Erfüllt ein Gegenstand die Vermögenswert- oder Schuldendefinition, so ist er abstrakt ansatzfähig. Er könnte grundsätzlich in die Bilanz aufgenommen werden. Handelsrechtlich gilt für materielle Gegenstände ein Ansatzgebot, für geringwertige Wirtschaftsgüter ein Ansatzwahlrecht und für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Gegenstände ein Ansatzverbot. Normenhierarchisch über der handelsgesetzlichen Regelung zum Ansatzwahlrecht stehen die gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bilanzierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die anzuwenden sind.

In der Bewertung der Vermögensgegenstände unkritisch ist, dass es sich um Rechte und Sachen handelt, die einen wirtschaftlichen Wert haben, selbständig bewertbar und veräußerungsfähig sind sowie bei den Schulden dass es sich um eine bestehende oder hinreichend sicher erwartete Vermögensbelastung als rechtliche oder wirtschaftliche Leistungsverpflichtung, die selbständig bewertbar ist, handelt.

Entscheidend ist die Frage des Eigentums.

Hierbei kommt es auf die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum an gemäß § 18 AO i.V.m. § 135 Abs. 2 a GO i.V.m. § 54 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB. Danach kommt es für die Bilanzierung der Vermögensgegenstände dem Grunde nach zunächst auf das Eigentum an; fallen Eigentum und wirtschaftliche Zurechenbarkeit auseinander, ist die wirtschaftliche Zurechenbarkeit maßgeblich.

Wirtschaftliche Zurechenbarkeit bedeutet tatsächliche Sachherrschaft, also dass der wirtschaftliche Eigentümer den Gegenstand wie seinen eigenen nutzen darf und bei Verlust ebenso wie der rechtliche Eigentümer dafür haftet. Vorliegend hat das Amt Pinnau das Vermögen in der denkbar größten Form der Nutzung wie ein Eigentümer genutzt, weil die Vermögensgegenstände als eigenes Eigentum betrachtet, genutzt und haushalterisch bewirtschaftet wurden. Folglich ist das wirtschaftliche Eigentum aller Körperschaften und Einrichtungen, die zuvor bei den Ämtern Bönningstedt und Pinneberg Land verwaltet wurden, in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren.

Die bloße Aktivierung würde zum Ausweis von Eigenkapital des Amtes führen. Dies wäre nur sachgerecht, wenn durch Vertrag oder Rechtsnachfolge das zivilrechtliche Eigentum auf das Amt Pinnau übergegangen wäre. Dass die Voraussetzungen hierfür gegeben sein könnten, erscheint gegenwärtig am unwahrscheinlichsten.

Wenn keine Rechtsnachfolge stattgefunden hat und für die Regelung dieser bzw. der Vermögensauseinandersetzung der „Fusionsvertrag“ maßgeblich weil teil-/rechtskräftig geworden ist, dürfte die Bilanzierung der dem Amt Pinnau lediglich wirtschaftlich zurechenbaren Vermögensgegenstände in den Bilanzen des Amtes nicht zum Ausweis von Eigenkapital führen. Entsprechende Beträge werden deshalb zu passiviert.

3.4 Vollständigkeitsnachweis hinsichtlich der wirtschaftlichen Zurechenbarkeit von Körperschaften, Einrichtungen usw.

Das Amt Pinnau hat zumindest hinsichtlich der wirtschaftlichen Zurechenbarkeit das Erbe der Ämter Bönningstedt und Pinneberg Land angetreten, damit auch hinsichtlich der Aufgabenträgerschaft für die Gemeinschaftsschule Rugenbergen und den Wasserverbandes Bönningstedt-Hasloh. Die Volkshochschule Bönningstedt ist qua Satzungsregelung eine öffentliche

Einrichtung des Amtes Pinnau und als solche in die Bilanzen des Amtes aufzunehmen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Anhaltspunkte zu Trägerschaften oder „wirtschaftlichen“ bzw. rechtlichen Rechtsnachfolgen bekannt, die bei der Bilanzierung berücksichtigt wurden.

3.5 Prüfung und Dokumentation der Finanzsoftware

Für den Betrieb einer Finanzsoftware sind verschiedene Prüfungen vorgesehen.

Die datenschutzrechtliche Vorabprüfung (vor Inbetriebnahme des Systems) ist damals nicht erfolgt und rückwirkend hinfällig geworden.

Die aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlichen Prüfungen und Dokumentationen, hier insbesondere Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und Sicherheit der gespeicherten Daten gegen unbefugte Zugriffe oder Löschungen, ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss noch nachzuholen.

Darüber hinaus hat eine Prüfung stattzufinden, ob das System nach den doppelten Regeln funktioniert.

Hier ist die Eignung der Software grundsätzlich und die richtige Funktionsweise des speziell konfigurierten Systems zu belegen. Die grundsätzliche Eignung des Systems ist durch ein Zertifikat des TÜV nachgewiesen. Die Prüfung und Dokumentation des eingerichteten Systems ist noch nachzuholen.

Für die Eröffnungsbilanzwerte ist die Zuverlässigkeit der Rechenlogik der Finanzsoftware weniger entscheidend. Diese Frage gewinnt ihre eigentliche Bedeutung erst mit Blick auf die folgenden Jahresabschlüsse.

3.6 Internes Kontrollsystem (IKS) und Rollenkonzept

Ein Internes Kontrollsystem und ein Rollenkonzept zur Abgrenzung der EDV-Berechtigungen befinden sich in der Entwicklung.

3.7 Noch nicht erhobene Beiträge

Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen lagen nicht vor.

3.8 Art und Umfang derivater Finanzinstrumente und Fremdwährungsgeschäfte

Derivate Finanzgeschäfte und Fremdwährungsgeschäfte wurden im Haushalt der im Amt Pinnau geführten Einheitskasse nicht getätigt.

3.9 Buchhalterische Darstellung der Forderungen und Handvorschüsse

Nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften sind die Forderungen untergliedert in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen darzustellen. Problematisch ist, dass in der Finanzsoftware bisher die offenen Posten nicht korrekt zugeordnet worden sind. GoB-konform ist eine Umgliederung in der Finanzbuchhaltung nicht möglich. Darauf wurde deshalb verzichtet. In der Gesamtsumme der Forderungen ist der ausgewiesene Betrag korrekt; lediglich die Unterteilung ist fehlerhaft und wird bis einschließlich des Jahresabschlusses 2013 buchhalterisch auch nicht zu korrigieren sein.

Darüber hinaus wurden die Zahlstellen/Handvorschüsse bisher als Forderungen dargestellt, richtig ist: liquide Mittel. Ein Zahlweg, das Konto der VHS stand vom Eröffnungsbilanzstichtag bis Mitte 2010 außerhalb der Amts-Buchführung. Diese Fehler sind innerhalb der Buchhaltung nicht mehr zu korrigieren und werden durch händische Additionen berücksichtigt.

3.10 Weitere Angaben

Neben diesen übergreifenden Erläuterungen sind weitere Angaben zu den einzelnen Bilanzpositionen darzustellen, soweit sie nach Vorschriften der GO oder der GemHVO-Doppik für den Anhang vorgesehen sind. Die weiteren Angaben

zur Eröffnungsbilanz werden nachfolgend unter Ziffer 3.12 ff der Dokumentation vorgenommen.

3.11 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist nach Maßgabe der §§ 54 und 55 GemHVO-Doppik mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHK) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) vorsichtig bewertet worden.

Im Bereich des unbeweglichen Anlagevermögens waren teilweise keine Anschaffungs- und Herstellungswerte mehr bekannt bzw. konnten nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

Es wurde daher von der Möglichkeit des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht und entsprechende Erfahrungswerte (Normal-Herstellungskosten) ermittelt, die dann nach dem vorgeschriebenen Verfahren auf ein fiktives Anschaffungsjahr rückindiziert und abgeschrieben wurden.

Bei Grundstücken, die vor 1975 angeschafft worden sind, wurden statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes, die Preisverhältnisse des Jahres 1975 angelegt. Als Erfahrungswerte wurden aktuelle Bodenrichtwerte bzw. Bodenrichtwerte umliegender, gleichartig genutzter Grundstücke (immer der niedrigste), die entsprechend auf den Anschaffungszeitpunkt rückindiziert wurden, herangezogen.

Die Abschreibung erfolgt nach § 43 Abs. 1 grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Im Zugangsjahr wurde eine zeitanteilige Abschreibung berücksichtigt. Die Nutzungsdauer wurde den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) vom 16.07.2007 entnommen.

Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß § 37 Abs.2 GemHVO-Doppik (Festwerte) wurden im Rahmen der Bewertung nicht gebildet.

Nicht erfasst wurden geringwertige Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2008 angeschafft wurden und deren Anschaffungskosten 410 Euro netto nicht überstiegen. Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft wurden und deren Anschaffungskosten 150 € netto nicht überstiegen, blieben ebenfalls bei der Vermögenserfassung unberücksichtigt.

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik i.V.m. § 6 Abs. 2a EStG wurde für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage ein Sammelposten gebildet, wenn die Anschaffungs- und

Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro, aber nicht 1000 Euro überstiegen.

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer überstiegen, fand § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik Anwendung. Die Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 bewertet. Aus der Rechtsänderung zum 1.1.2008 resultiert die Notwendigkeit, unterschiedliche GWG-Positionen bilden zu müssen.

Zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag und der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz haben sich bereits Änderungen der Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften ergeben. Aus Gründen der Bilanzidentität und überjährigen Vergleichbarkeit wurde die Bewertung und Bilanzierung auch rückwirkend nach heute geltendem Recht vorgenommen.

3.12 Erläuterungen zur Aktivseite der Eröffnungsbilanz

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert : 97.925,60 EUR
Vorjahreswert :

Immaterielle Vermögensgegenstände sind solche, die nicht körperlich fassbar sind, wie z.B. EDV-Software, Lizenzen und Nießbrauch-Rechte. Die Bewertung erfolgte anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten. Das Aktivierungsverbot unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände gemäß § 40 Abs. 4 GemH-VO-Doppik wurde berücksichtigt. Die planmäßige Abschreibung beträgt fünf Jahre.

Erfasst wurden die Softwarelizenzen der Amtsverwaltung, der Gemeindebüros, der Schule Rugenbergen und der Volkshochschule Bönningstedt (u.a. C.I.P. Finanzprogramm, Allris Bürgerinformationssystem, Vollstreckungsprogramm).

Bei dem in dieser Position erfassten Nießbrauchrecht handelt es sich um das Recht, das ehemalige Amtsgebäude Bönningstedt mietfrei nutzen zu können, also um ein Recht mit besonderen Vorteilen. Zur Erreichung dieses Rechtes sind beim Amt Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstanden, die teilweise aus der dafür angesparten Rücklage, teilweise durch Investitionsumlagen der Gemeinden und teilweise durch Zuweisungen finanziert wurden.

Die Bewertung der Höhe nach erfolgt über das Kapitalwertverfahren analog dem Bewertungsgesetz. Als Jahreswert wurde die Kaltmiete für vergleichbare Büroflächen laut Internetrecherche angesetzt. In Anwendung der Wertaufhellungstheorie wird der Vervielfältiger für die Restlaufzeit nur für 2 Jahre verwendet, da mit Vertrag vom 02.02.2011 die vermögensrechtliche Abwicklung herbeigeführt wurde und somit das Recht erloschen ist.

Zum Bilanzstichtag bestand das Recht noch auf unbestimmte Zeit, sodass deshalb ein viel höherer Vervielfältiger hätte verrechnet werden müssen. Unter Berücksichtigung der Wertaufhellungstheorie und des Niederstwertprinzips wurde jedoch die bereits erfolgte Abwicklung des Amtsgebäudes rückwirkend auch für den Eröffnungsbilanzstichtag berücksichtigt.

Das zivilrechtliche Eigentum dieser Bilanzposition verteilt sich wie folgt:

Amt Pinnau	11.148,53 EUR
früher dem Amt Bönningstedt angehörende Gemeinden	15.386,82 EUR
VHS	1.820,72 EUR
Nießbrauchrecht ehem. Amtsgebäude Bönningstedt	58.705,26 EUR
früher dem Amt Pinneberg-Land angehörende Gemeinden	10.864,27 EUR

1.2 Sachanlagen

Bilanzwert : 2.905.525,35 EUR
Vorjahreswert :

In mehreren Schritten wurde bisher versucht, eine Anlagenbuchhaltung aufzubauen, ohne dass dies vollständig zum Abschluss gekommen wäre. Die Anlagenbuchhaltung muss von Grund auf neu aufgebaut werden. Dabei werden nur die Vermögensgegenstände migriert, die zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Wert von mehr als einem Euro haben und deshalb für die folgenden Jahresabschlüsse Abschreibungen verursachen. Ein vollständiger Nachweis der Anlagewerte in der Buchhaltung wird erst in Folge der ersten Vollinventur zum 31.12.2014 möglich sein. Dadurch fehlen womöglich Vermögensgegenstände, die mit einem Erinnerungswert von jeweils einem Euro zu aktivieren wären, in der Eröffnungsbilanz.

Unbewegliches Sachanlagevermögen

Bilanzposition : 1.2.1 – 1.2.4

Bewertung des Grund und Bodens

Grundlage zur Erfassung des Grund und Bodens waren die amtlichen Katasterunterlagen einschließlich der ALK-Daten des Landkreises Pinneberg. Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich mit den historischen Anschaffungskosten. Konnten Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, wurde von der Möglichkeit des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GemH-VO-Doppik Gebrauch gemacht und entsprechende Erfahrungswerte (Normalherstellungskosten) ermittelt, die dann nach dem vorgeschriebenen Verfahren auf ein fiktives Anschaffungsjahr rückindiziert und abgeschrieben wurden. Die Ermittlung entsprechender Werte wurde von einem externen Gutachter übernommen.

Das Amt Pinnau verfügt über insgesamt 5 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 43.423 m²:

Ersatzbewertet wurden folgende Grundstücke:

Grundstück in Borstel-Hohenraden, Flur 5 Flurstück 29/4 (7 qm)

Grundstück altes Amtsgebäude

Amt-Pinneberg-Land, Flur 19 Flurstück 100/13

Teileigentum an 99/5 1.487 qm

Bewertung der Gebäude und Außenanlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die historischen Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemindert zu bilanzieren. Für Schulgebäude hält der Verordnungsgeber gemäß § 43 GemHVO-Doppik i.V.m. VV-Abschreibungen 80 Jahre für die gewöhnliche Nutzungsdauer.

Abweichend davon sind gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik außerplanmäßige Abschreibungen bei dauernder Wertminderung vorzunehmen.

Eine dauernde Wertminderung ist gegeben, wenn der jeweilige Stichtagswert voraussichtlich während eines erheblichen Teils der verbleibenden Nutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Dann wäre der beizulegende Wert, i.d.R. der Marktwert, zu bilanzieren.

Schon weil die tatsächliche Nutzungsdauer von Schulgebäuden weit unter 80 Jahren liegt, liegt der planmäßige Buchwert nach 35 Nutzungsjahren für den Rest der vermeintlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß VV-Abschreibungen weit über dem Stichtagswert, weshalb dieser Wert nicht zu bilanzieren wäre, sondern der beizulegende Wert.

Die Firma Konvema Consult Nord ermittelt dagegen die vorzunehmenden außerplanmäßigen Abschreibung durch wertmäßige Bezifferung von Bauschäden, nämlich am Schultrakt in Höhe von 515.700 Euro, an der Turnhalle in Höhe von 232.700 Euro und am Hausmeisterhaus in Höhe von 3.300 Euro und empfiehlt, die durch planmäßige Abschreibung verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten um diesen Betrag gemindert zu aktivieren.

Bei konsequenter Anwendung des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik wäre zumindest für die Bewertung der allermeisten Gebäude die Regelung in § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik nebst Vorgabe der zugrunde zulegenden Nutzungsdauer hin-fällig.

Offensichtlich hat der Verordnungsgeber hier einen logischen Fehler gemacht und wollte, dass Wertminderungen auf Grundlage der vermeintlichen betriebs-gewöhnlichen Nutzungsdauer, die er in der VV-Abschreibungen vorgegeben hat, berücksichtigt werden, so dass gemäß Empfehlung im Gutachten bilanziert wurde.

In 2009 erfolgen umfangreiche Baumaßnahmen an der Schule, die zu einer Wertzuschreibung führen werden.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert : 1,00 EUR

Vorjahreswert :

Unter dieser Position ist ein 7 qm großes Grundstück in Borstel-Hohenraden er-fasst.

Laut Grundbuch ist das Amt Pinneberg-Land zivilrechtlicher Eigentümerin des Flurstückes. Die Fläche ist mit einer Pumpenstation bebaut. Da die Historie des Grundstücks nicht nachvollziehbar ist und kein anderer Wertansatz begründet werden kann, erfolgt die Bilanzierung mit einem Erinnerungswert von 1,00 €.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

1.2.1.1. Grünflächen	1,00 EUR
1.2.1.2. Ackerland	0,00 EUR
1.2.1.3. Wald und Forsten	0,00 EUR
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00 EUR

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert : 2.735.510,31 EUR
Vorjahreswert :

Diese Bilanzposition beinhaltet den Schulkomplex der Gemeinschaftsschule Rugenbergen mit Turnhalle, Hausmeisterhaus (Bilanzposition 1.2.2.3), den Nebengebäuden und den Außenanlagen. Außerdem wurde der Miteigentumsanteil an dem ehemaligen Amtsgebäude Pinneberg-Land (Bilanzposition 1.2.2.4), welches seit dem 01.08.2008 an die Rettungswache Pinneberg vermietet ist, hier erfasst.

Vor der Gründung des Amtes Pinnau haben die dem Amt Pinneberg Land amtsangehörigen Gemeinden die Vermögensauseinandersetzung über ihr vorheriges Amtsgebäude (teilweise) vorgenommen, indem auch die Gemeinden als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurden. Dabei wurde jedoch ein Grundstück nebst darauf stehenden Gebäudeteilen vergessen, die nun zu bilanzieren sind.

Auf den Flurstücken 4-6/6, 4-160/4 und 4-160/6 befindet sich das Gebäude der Schule Rugenbergen in Bönningstedt.

Zwischenzeitlich wurden die unbebauten Flurstücke 4-160/4 mit 7 m² und 4-160/6 mit 5 m² von dem Flurstück 4-6/6 getrennt im Flurstückskataster erfasst. Das Flurstück 4-160/4 wird mit einem Wert von 46,57 € und das Flurstück 4-160/6 mit einem Wert von 33,26 € berücksichtigt.

Für die Bewertung der Gebäude konnten die fortgeführten Anschaffungskosten zu Grunde gelegt werden. Quelle hierfür waren die Haushalts- und Bauakten sowie die Schulchronik der Gemeinschaftsschule Rugenbergen.

Die Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die einzelnen Gebäudetrakte konnte allerdings nicht ermittelt werden, da die Jahresrechnungen keine detaillierten und nachvollziehbaren Baukosten enthielten. Für die Ermitt-

lung der Eröffnungsbilanzwerte wurde daher die prozentuale Aufteilung aus den Verwendungsnachweisen übernommen. Die Feststellung von Bauschäden (Wertminderung) an den Bauten ist aus dem Gutachten der Firma Konvema Consult übernommen worden.

Der Wert dieser Bilanzposition setzt sich aus dem Wert des Grund und Boden, des Gebäudes sowie der Außenanlagen zusammen:

1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00 EUR
1.2.2.2. Schulen	2.565.740,06 EUR
1.2.2.3. Wohnbauten	0,00 EUR
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	169.770,25 EUR

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag hatten die drei Trägergemeinden der Gemeinschaftsschule Rugenbergen verabredet, über das komplette Schulvermögen eine Sonderrechnung führen zu wollen. Zumindest seit Gründung des Amtes Pinnau hat man diesen Vertrag jedoch hinsichtlich dieser Regelung nicht erfüllt und die Haushaltswirtschaft im Haushalt des Amtes abgebildet. In dieser Konsequenz und im Einvernehmen mit den drei Trägergemeinden erfolgt die Bilanzierung des Schulvermögens nicht in einer gesonderten Bilanz, sondern in der Bilanz des Amtes Pinnau. Die Vermögens- und Schuldwerte, Sonderposten und Eigenkapital-Anteile der Trägergemeinden am Schulvermögen können auch bei dieser Form der Bilanzierung dargestellt werden. Der Eigenkapitalanteil der Trägergemeinden wird als Fremdkapital passiviert.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzwert :	0,00 EUR
Vorjahreswert :	

Infrastrukturvermögen ist dem Amt auch wirtschaftlich nicht zuzurechnen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bilanzwert :	3.642,22 EUR
Vorjahreswert :	

In dieser Bilanzposition wurden die Hinweisschilder auf den Parkplätzen des Amtes Pinnau und des ehemaligen Amtsgebäudes in Bönningstedt als Betriebsvorrichtung erfasst. Der Grund und Boden befindet sich nicht im Besitz des Amtes Pinnau.

Bewegliches Sachanlagevermögen

Bilanzposition : 1.2.5 – 1.2.8

Gemäß § 38 Abs. 4 und 6 GemHVO-Doppik wurden bei der Erstellung des Inventars der Maschinen, technischen Anlagen, Fahrzeugen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die geltenden Wertgrenzen beachtet. Gruppenbewertungen oder Festwerte wurden nicht gebildet.

Nicht erfasst wurden geringwertige Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2008 angeschafft wurden und deren Anschaffungskosten 410 Euro netto nicht überstiegen. Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft wurden und deren Anschaffungskosten 150 € netto nicht überstiegen, blieben ebenfalls bei der Vermögenserfassung unberücksichtigt.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzwert :	8,00 EUR
Vorjahreswert :	

Im Eigentum des Amtes Pinnau befinden sich sieben Gemälde und eine Runddeckeltruhe. Anschaffungskosten und –zeitpunkte sind bekannt; die Gegenstände sind schon länger als fünf Jahre, der vorgegebenen Abschreibungsdauer für Gebrauchskunst, im (wirtschaftlichen) Eigentum des Amtes Pinnau, so dass diese Gegenstände nur mit dem Erinnerungswert zu aktivieren sind.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert :	21.002,21 EUR
Vorjahreswert :	

Zu diesem Bilanzposten gehören neben den benannten Anlagen und Maschinen sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgrenzbare Betriebsvorrichtungen. Somit sind Maschinen und maschinelle Anlagen immer zu den beweglichen Wirtschaftsgütern zu zählen, auch wenn es sich bei den Betriebsvorrichtungen um feste Einbauten in Gebäude oder Grundstücke handeln kann.

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören nicht nur Maschinen und maschinenähnliche Vorrichtungen. Unter diesen Begriff fallen vielmehr alle Vorrichtungen, mit denen eine Verwaltungsleistung unmittelbar betrieben wird. Das können auch selbständige Bauwerke oder Teile von Bauwerken sein, die nach den Regeln der Baukunst erschaffen sind (Schornsteine, Öfen, Kanäle), wenn durch diese die Verwaltungsleistung unmittelbar erstellt wird, sie in Ausübung des Verwaltungsbetriebs somit eine ähnliche Funktion wie Maschinen haben (Lastenaufzüge, Verkehrsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen, etc.).

Entsprechend dem gleichlautenden Erlass der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen ist diese an dem Gebäudebegriff vorzunehmen.

Sollten Maschinen und technische Anlagen zum Infrastrukturvermögen oder bebauten Grundstücken gehören, sind diese auch bei dieser Bilanzposition auszuweisen.

Die Bilanzposition 1.2.6 setzt sich wie folgt zusammen:

Technische Anlagen, Betriebstechnik	20.693,88 EUR
Betriebliche Einbauten und Betriebsvorrichtungen	0 EUR
Fuhrpark	308,33 EUR
Werkzeuge und Maschinen	0 EUR

Hierbei handelt es sich um Geräte zur Pflege und Reinigung der Gebäude und Außenanlagen, u.a. ein Traktor und Mähaufsatz, drei Mofas, Klimaanlage zur Kühlung von Servern usw. an der Gemeinschaftsschule Rugenbergen.

Die Mofas stehen den Schülern zur Erlangung eines Mofa-Führerscheins im Rahmen des Schulunterrichts zur Verfügung.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert : 145.361,61 EUR
Vorjahreswert :

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) zählen alle Vermögensgegenstände, die ausschließlich von der Amtsverwaltung zur Erstellung ihrer Leistungen genutzt werden.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist materieller Art und beweglich.

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten (Stühle, Tische, Schränke, PCs, Werkzeuge etc.). Kommunalpezifisch werden unter dieser Bilanzposition auch Geräte der Grünpflege (z.B. Schaufeln, Spaten etc.), Geräte im Bereich der Feuerwehr (z.B. Schläuche) und Spielsachen von Kindergarteneinrichtungen erfasst, über die das Amt Pinnau nicht verfügt.

Das wirtschaftliche Eigentum liegt beim Amt Pinnau, weshalb die Werte aktiviert werden; das zivilrechtliche Eigentum verteilt sich wie folgt:

Amt Pinnau	74.248,65 EUR
Amt Bönningstedt amtsangehörige Gemeinden	5.003,89 EUR
Amt Pinnau – VHS	4.156,43 EUR
Trärgemeinden der Gemeinschaftsschule Rugenbergen	56.608,76 EUR

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
Bilanzwert :	0,00 EUR
Vorjahreswert :	

Die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten neuen Investitionen im unbeweglichem Anlagevermögen (Baumaßnahmen), die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, werden unter der Position "Anlagen im Bau" bilanziell erfasst. Als Wert sind die bisherigen Auszahlungen des Finanzplans für Investitionen sowie die Eigenleistungen mit dem Nennwert anzusetzen.

Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da mit der Abschreibung erst mit Beginn der tatsächlichen Nutzung des Gegenstandes (Inbetriebnahme) begonnen werden darf.

Abzugsgrenzen ist jedoch bei Investitionen im beweglichen Vermögen eine Anzahlung auf einen noch nicht gelieferten Vermögensgegenstand.

Für diese Bilanzposition liegen keine Werte vor.

1.3 Finanzanlagen	
Bilanzwert :	14.414,36 EUR
Vorjahreswert :	

Die Finanzanlagen des Amtes setzen sich aus folgenden Vermögenspositionen zusammen:

1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
1.3.2.	Beteiligungen	150,00 EUR
1.3.3	Sondervermögen	0,00 EUR
1.3.4	Ausleihungen	14.264,36 EUR

Als zumindest „wirtschaftlicher Rechtsnachfolger“ des Wasserversorgungsverbandes Bönningstedt und Hasloh sind dessen Genossenschaftsanteile an der Volksbank Pinneberg e.G. zu bilanzieren.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um gewährte Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiter.

2. Umlaufvermögen	
Bilanzwert :	0,00 EUR
Vorjahreswert :	

Das Umlaufvermögen umfasst die Vermögensgegenstände einer Kommune, die in der Regel nur kurzfristig dem Geschäftsbetrieb dienen werden. Zum Um-

laufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden.

Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes. Während Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dazu bestimmt sind, dauerhaft der Kommune zu dienen, verbleiben Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens regelmäßig nur kurze Zeit bei der Kommune und unterliegen durch Zu- und Abgänge einer ständigen Änderung.

Im Umlaufvermögen sind die folgenden Positionen auszuweisen:

- Vorräte
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Wertpapiere des Umlaufvermögen
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

2.1	Vorräte	Bilanzwert :	0,00
EUR		Vorjahreswert :	

Als Vorräte zu bilanzieren waren Lagerbestände von Büromaterial, Brennstoffe für Heizanlagen und Fahrzeuge und Unterrichts- bzw. Verbrauchsmaterial an der Gemeinschaftsschule Rugenbergen. Alle Heizungen werden mit Gas betrieben; hier können sich keine Lagerbestände ergeben haben.

Bei den Lagerbeständen an Büro- und Unterrichtsmaterial wird davon ausgegangen, dass diese für die Bilanz unwesentliche Werte hatten. Auch existieren keine Belege, um einen Bilanzansatz zu begründen. Es wird deshalb kein Wert aktiviert; für die folgenden Jahresabschlüsse sind Beschaffungen sofort als Aufwand zu buchen.

2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Bilanzwert :	7.860.459,62 EUR
		Vorjahreswert :	

Die Forderungen werden nach § 48 GemHVO-Doppik untergliedert:

2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Laut Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 8. Oktober 2012 fallen unter öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen solche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommunen entstehen (wie z. B. Gebühren und Beiträge).

Die entsprechenden Kasseneinnahmereste 2008 wurden unter dieser Bilanzposition ausgewiesen. Forderungen aus Transferleistungen bestanden zum 31.12.2008 nicht.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Hier werden alle öffentlichen-rechtlichen Forderungen ausgewiesen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen entstehen und sich nicht auf Dienstleistungen der Kommune begründen.

Beispielsweise werden hier die Forderungen der Vorschusskonten ausgewiesen. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind mit Abstand die höchste Position. Unter ihr werden auch die Anteile der Gemeinden am negativen Eigenkapital in Höhe von 6.978.966,32 Euro ausgewiesen. Gemäß Beschlussfassung des Amtsausschusses wird hier das sonst entstandene negative Eigenkapital des Amtes bereits auf den Eröffnungsbilanz-Stichtag als Forderung gegen die amtsangehörigen Gemeinden geltend gemacht. Da selbst die Forderungen gegen die 2012 ausgeamten Gemeinden nicht vor 2014 fällig gestellt werden können, werden die Forderungen der längsten Fälligkeit, mit mehr als fünf Jahren, zugeordnet.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch gegen den Rechtsnachfolger des Wasserverbandes Bönningstedt-Hasloh in Höhe von 812.211 Euro.

Im Amt Bönningstedt wurden wohl zu Unrecht Wasseranschlussgebühren in dieser Höhe in den Jahren 1973 bis 2003 erhoben und dem Anschein nach sehr überwiegend für die Finanzierung der Gemeinschaftsschule Rugenbergen verwendet. Die Aktiva der Gemeinschaftsschule wurden abstrakt bewertet und davon die Sonderposten und zweckbezogenen Kredite abgezogen. Die Residualgröße ist der Eigenkapitalanteil der Trägergemeinden. Die kamerale Vermischung beider Sachverhalte wurde im Ergebnis nicht fortgesetzt.

Schon daraus ergibt sich jedoch (wieder) die Notwendigkeit, die kamerale Rücklage zu passivieren. Da dieser Rücklage jedoch keine Vermögenswerte auf der Aktiv-Seite gegenüberstehen, ist hier eine Forderung gegen den Rechtsnachfolger des Wasserverbandes auszuweisen. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, um ggf. Rückzahlungsansprüche daraus befriedigen zu können.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Unter den Forderungen aus Dienstleistungen sind Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferungs-, Werks- oder Dienstleistungsverträge) auszuweisen, die von der Gemeinde durch Lieferung oder Leistung bereits erfüllt sind, deren Erfüllung durch den Schuldner (z. B. Zahlung der Miete) jedoch noch aussteht (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 6. Aufl., § 266 TZ.120).

Die entsprechenden Kasseneinnahmereste aus 2008 wurde unter dieser Bilanzposition ausgewiesen.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Sonstige privatrechtliche Forderungen sind nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungsaktionen zwischen den entsprechenden Zahlungen entstehen.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Position Sonstige Vermögensgegenstände werden Gegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen, die keiner anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Gehalts- oder Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind, sowie Kautionen und Steuererstattungs- bzw. Schadenersatzansprüche.

Kreditorische Debitoren (kameral: negative Kasseneinnahmereste), die nicht als Forderungen sondern als Verbindlichkeiten auszuweisen wären, sind im Jahresabschluss 2008 des Amtes Pinnau nicht vorhanden. Der Grundsatz des Verrechnungsverbots wurde berücksichtigt.

Die Gliederung im Forderungsspiegel erfolgt gemäß Anlage 25 - Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik wie folgt:

Kurzfristige Forderungen

sind Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Mittelfristige Forderungen

sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Langfristige Forderungen

sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Zur Bewertung der Forderungen wurde einzeln betrachtet, welche Ansprüche bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beglichen worden sind. In strengster Anwendung des Niederstwertprinzips und maximalster Anwendung des Wertaufhellungsgebotes werden nur diese Beträge als werthaltige Forderungen

zum 1.1.2009 ausgewiesen. Bei allen anderen offenen Posten des Obligo-Vortrages erfolgt eine Einzelwertberichtigung auf Null.

Die Position der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz des Amtes basiert auf folgenden Werten:

- Kasseneinnahmerestes des Verwaltungshaushaltes lt. Jahresrechnung 2008
- Neg. Kassenausgabereste des Verwaltungshaushaltes lt. Jahresrechnung 2008
- Kasseneinnahmereste des Vermögenshaushaltes lt. Jahresrechnung 2008
- Ausgabebestände der Vorschuss-Konten lt. Jahresrechnung 2008
- Kasseneinnahmereste der Verwahrkonten lt. Jahresrechnung 2008
- Forderungen außerhalb der Jahresrechnung 2008 aus jahresübergreifenden Ist-Buchungen beim Übergang Kameralistik / Doppik

Es bestanden auch Forderungen außerhalb der Jahresrechnung 2008, da ein Konto der VHS ohne Anbindung an die Amtskasse geführt wurde.

Das Girokonto der Volkshochschule wird in der Eröffnungsbilanz als liquide Mittel korrekt ausgewiesen. Da das bis in das Jahr 2010 hinein nicht an die Buchhaltung angebunden war, ist der korrekte buchhalterische Nachweis über die liquiden Mittel aus der Finanzbuchhaltung heraus nicht zu erbringen.

In der doppelten Buchführung ist eine losgelöste Einzelwertberichtigung ausschließlich für den Eröffnungsbilanzstichtag zulässig. Schon vor dem ersten Jahresabschluss ist die Einzelwertberichtigung zurückzunehmen und eine Wertberichtigung durch ein haushaltsrechtliches Verfahren nach § 31 GemH-VO-Doppik herbeizuführen. Erforderlich ist konkret eine Niederschlagung, die die Einzelwertberichtigung auf den jeweiligen offenen Posten bewirkt, oder die Rücknahme der Soll-Stellung, wenn ein Anspruch verjährt ist mit der Rechtsfolge, dass der Anspruch dadurch erloschen ist oder der Forderung kein Schuldner mehr gegenübersteht.

Der Nachweis der werthaltigen und nicht werthaltigen offenen Forderungen zum 1.1.2009 erfolgt durch eine manuell außerhalb der Finanzbuchhaltung erstellte Liste mit den betreffenden Einzelposten.

Die nicht-werthaltig bewerteten Posten des Obligo-Vortrages sind in der Eröffnungsbilanz als Einzelwertberichtigung berücksichtigt, damit die Niederschlagung in der Finanzsoftware erfolgsneutral im Haushaltsjahr 2009 erfolgen kann. Diese Positionen werden in der Finanzsoftware CIP zum Bilanzstichtag 01.01.09 nicht einzeln korrigiert. Der erste doppelte Forderungsbestand ist deshalb aus der Finanzsoftware heraus erst ab 31.12.2009 belegbar und bis dahin nur durch die gesonderte Liste außerhalb der Finanzsoftware.

Die Bilanzposition der Forderungen setzt sich wie folgt gemäß des Forderungsspiegels zusammen:

		Einzelwert- berichtigung	
2.2.1 Öffentl.- rechtliche Forderungen	53.115,57	-23.420,00	29.995,57
2.2.2 Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	7.814.251,18	-7.862,77	7.806.388,41
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen	314,21	-79,26	234,45
2.2.4 Sonstige privatrechtl. Forderungen	20.089,56		20.089,56
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	3.751,62		3.751,63
	<u>7.891.822,15</u>	<u>-31.362,53</u>	<u>7.860.459,62</u>

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Bilanzwert : 0,00 EUR
Vorjahreswert :

Das Amt Pinnau hält keine Wertpapiere.

2.4 Liquide Mittel

Bilanzwert : 11.955.561,56 EUR
Vorjahreswert :

Dem Amt Pinnau standen zum Bilanzstichtag liquide Mittel als Kassenbestand bzw. Guthaben auf verschiedenen Konten zur Verfügung:

- Barbestand der Barkassen und Zahlstellen 3.900,04 EUR
- Sparkasse Südholstein 4.066.812,04 EUR
- Sparkasse Holstein 1.113.458,71 EUR
- Sparkasse Elmshorn 6.601.646,08 EUR
- Postbank 1.167,33 EUR
- Debeka 162.803,47 EUR
- VR Bank Pinneberg (VHS) 5.773,59 EUR

Die Guthaben der Bankkonten sind durch entsprechende Saldenbestätigungen nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert : 98.279,66 EUR
Bilanzposition: 3.1 – 3.2 Vorjahreswert :

3.1 ARAP aus Dienstleistungen und Lieferungen

Bilanzwert : 34.527,23 EUR
Vorjahreswert :

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände oder Schulden dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem sie zwei Geschäftsjahre so gegeneinander abgrenzen, dass jedem Geschäftsjahr die Aufwendungen und Erträge zugerechnet werden, welche durch das jeweilige Geschäftsjahr verursacht worden sind. Schwierigkeiten ergeben sich bei einem Übergang von einer kameralen zu einer doppelten Haushaltsrechnung, da in der doppelten Buchhaltung Auszahlungen nicht grundsätzlich auch Aufwendungen sind.

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind grundsätzlich nach § 49 Abs. 1 GemH-VO-Doppik zu bilden. Im Rahmen der Umstellung der Buchführung und der Erstellung der Eröffnungsbilanz dürfen Buchungen durch die Bildung von ARAP nicht zugleich im letzten kameralen Jahresabschluss und zusätzlich im ersten doppelten Haushaltsjahr aufwandswirksam gebucht werden, da sie ansonsten doppelt ergebniswirksam berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde daher eine hohe Priorität auf den periodengerechten Ausweis der Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres 2008 gelegt.

Die im Kalenderjahr 2008 ausgezahlten Beträge sind Liquiditätsabflüsse, welche in der Eröffnungsbilanz als ARAP zu erfassen sind, da der Aufwand im Kalenderjahr 2009 periodengerecht erfasst wurde. Aufgelöst wird dieser Betrag durch Verbuchung im Verrechnungszahlweg gegen die periodengerecht angeordneten Verbindlichkeiten des Jahres 2009.

Zwischen den Summen der Kontostände zum 1.1.2009 und der Summe der Rücklagen laut kameraler Jahresabschlüsse ergibt sich eine Differenz, die allein durch die Rechnungsabgrenzungsposten nicht zu belegen ist. Es hat eine Vielzahl von Buchungen zum Zeitpunkt 2009 in die kameraler Jahresrechnung 2008 und umgekehrt gegeben, darunter 171.000 Euro Vorauszahlung der Gehälter und Bezüge im Dezember 2008 für 2009.

Die Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen aus Periodenabgrenzung beträgt rund 34.000 Euro, die jetzt nicht mehr aufzuklären ist. Durch die Buchungen und Zahlungen im Haushaltsjahr 2009 löst sich dieser Betrag bis zum Jahresabschluss auf den 31.12.2009 vollständig auf; Buch- und Geldbestände stimmen dann wieder überein.

Da es sich bei den Periodenverschiebungen um Ein- und Auszahlungen handelt, müssten diese unsaldiert als aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden. Könnten hier Ansätze belegt werden, wären diese ausweislich der Belege auch betraglich zu beziffern. Dies ist jedoch nicht mög-

lich. Die nicht korrekte saldierte Bilanzierung in Höhe von rund 34.000 Euro erscheint deshalb als der weniger bedeutsame Fehler gegenüber der unbelegten, nur geschätzten Bilanzierung von jeweils sechsstelligen Beträgen als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten und Passiver Rechnungsabgrenzungsposten. Eigenkapital- oder Ergebnisrelevanz hat diese Frage ohnehin nicht.

3.2 ARAP aus übrigen Forderungen

Bilanzwert :	63.752,43 EUR
Vorjahreswert :	

Die gewährten Investitionszuwendungen zum Anlagevermögen z.B. an Gemeinden werden in der Bilanz des Amtes als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) ausgewiesen.

Sie werden mit dem Nennwert angesetzt und über die festgelegte Zweckbindungsfrist aufgelöst. Im kommunalen Bereich sind Zuwendungen grundsätzlich nichtrückzahlbare Zahlungen oder nichtrückgabepflichtige Sachleistungen. Der Zuwendungsgeber möchte mit der Bewilligung der Zuwendung ein zweckbestimmtes Verhalten des Zuwendungsnehmers erreichen. Im Falle der Nichteerfüllung der Gegenleistungsverpflichtung durch den Zuwendungsnehmer ergibt sich für den Zuwendungsgeber in den meisten Fällen ein einklagbarer Rückzahlungs- bzw. Rückgabeanspruch.

Im Wesentlichen beinhaltet diese Position Investitionszuwendungen an die Gemeinde Rellingen und an das Ausbildungszentrum Bordesholm.

Für den Bau von 30 Stellplätzen wurden der Gemeinde Rellingen im Jahr 2008 die Investitionskosten in Höhe von 43.208,93 Euro erstattet. Dies ist im § 5 Absatz 2 des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Rellingen und des Amtes Pinnau vereinbart worden.

Die Auflösung des Investitionszuschusses erfolgt über 25 Jahre, entsprechend der Laufzeit des Mietvertrages.

Außerdem wurde mit Einzug des Amtes Pinnau in das Rathaus der Gemeinde Rellingen eine gemeinsame Beschilderung erforderlich. Diese wurde von der Gemeinde Rellingen angeschafft und aktiviert. Das Amt Pinnau hat einen Investitionskostenzuschuss i.H.v. 4.248,07 € gezahlt. und den Restbuchwert bilanziert.

Im Zeitraum von 1989 bis 1992 wurde vom den Ämtern Pinneberg-Land und Bönningstedt für die Erweiterung des Ausbildungszentrums Bordesholm ein Zuschuss zu den Baukosten i.H.v. insgesamt 40.259,86 € gezahlt. Die Auflösung der geleisteten Zuwendungen erfolgt gemäß § 40 Absatz 7 GemHVO-Doppik über 25 Jahre.

3.13 Erläuterungen zur Passivseite der Eröffnungsbilanz

1. Eigenkapital	Bilanzwert :	0,00 EUR
	Vorjahreswert :	

Unter Eigenkapital wird in der kommunalen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits verstanden.

Bei der kommunalen Eröffnungsbilanz ergibt sich das Eigenkapital erstmals als Differenzgröße, die gleichzeitig in die nachfolgend dargestellten Eigenkapitalbestandteile gegliedert wird.

Rücklagen der Eröffnungsbilanz	Bilanzwert :	0,00 EUR
Bilanzposition: 1.1 - 1.3	Vorjahreswert :	

In der Kameralistik stellen die Rücklagen "Vermögen" in Gestalt von Geldbudgets dar, die aus tatsächlichen Haushaltseinnahmen für künftige Verwendungen im Rahmen der so genannten Rücklagenwirtschaft gebildet worden sind.

In der kommunalen Doppik sind Rücklagen hingegen Bestandteile des Eigenkapitals. Sie sind nicht als Konto flüssiger Mittel zu interpretieren, dem bei Bedarf entsprechende Beträge entnommen werden können. Ihnen steht auf der Aktivseite der Bilanz kein bestimmter Posten gegenüber.

Doppische Rücklagen stellen die wesentlichen Positionen des Eigenkapitals dar. Neben der allgemeinen Rücklage bestehen weitere Rücklagen, die zum Eigenkapital zu zählen sind. In der Sonderrücklage sind die nicht aufzulösenden Investitionszuwendungen und die Stellplatzrücklage darzustellen. Alle Positionen sind mit dem Nennwert anzusetzen.

1.1 Allgemeine Rücklage	Bilanzwert:	0,00 EUR
--------------------------------	--------------------	-----------------

Das Eigenkapital einer Verwaltung wird üblicherweise in der allgemeinen Rücklage dargestellt. In der Eröffnungsbilanz wird diese Position als dem Saldo zwischen den Aktiva und den Passiva (also dem Vermögen und den Schulden) gebildet. Das Amt Pinnau verfügt über kein Eigenkapital.

1.2 Sonderrücklage	Bilanzwert:	0,00 EUR
---------------------------	--------------------	-----------------

Nach § 18 Amtsordnung i.V.m. § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Sonder-
rücklagen gebildet für:

1. Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen. Da solche Sachverhalte nicht vorlagen, entfällt auch die Pflicht, die Zustimmung zur Auflösung nachzuweisen.
2. Mittel, die nach den baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).
3. Weitere Sonderrücklagen dürfen gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Das Amt Pinnau verfügt nicht über solche Werte.

1.3 Ergebnisrücklage Bilanzwert: 0,00 EUR

Weitere Rücklagen wie Sonderrücklage, Ergebnisrücklage oder sonstige Rücklage waren nicht zu bilden.

1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag Bilanzwert : 0,00 EUR

Gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO sind Fehlbeträge aus Vorjahren unter dieser Position auszuweisen, soweit sie noch nicht abgedeckt sind. Hierzu bestand kein Anlass.

**2. Sonderposten Bilanzwert : 819.674,82 EUR
Vorjahreswert :**

In der Bilanz von Kommunen sind neben dem Eigen- und Fremdkapital besondere Geschäftsvorfälle als Sonderposten in der Bilanz darzustellen.

Sonderposten sind Bilanzpositionen, die zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital ausgewiesen werden. Damit wird deutlich, dass sie weder dem einen noch dem anderen unmittelbar zugerechnet werden können.

Sonderposten sind einzurichten für:

- aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen
- Beiträge
- Gebührenüberschüsse
- Treuhandvermögen
- Dauergrabpflege
- Sonstiges

Um Zuwendungen bilanziell abbilden zu können, werden Sonderposten gebildet. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde. Sie sind mit dem Höchstwert anzusetzen und analog der Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die Auflösung ergebnisneutralisiert den Teil der Abschreibung, den der Zuwendungsgeber und nicht die Kommune selbst finanziert hat. Sonderposten für gezahlte Beiträge, für Treuhandvermögen und die Dauergrabpflege sind beim Amt Pinnau nicht zu bilden.

2.1 Aufzulösende Zuschüsse

Bilanzwert :	0,00 EUR
Vorjahreswert :	

Bei der Position aufzulösende Zuschüsse handelt es sich um Investitionszuschüsse, die das Amt Pinnau von Dritten, also aus dem nichtkommunalen Bereich erhalten hat. Derartige Investitionszuschüsse konnten nicht ermittelt werden.

2.2 Aufzulösende Zuweisungen

Bilanzwert :	819.674,82 EUR
Vorjahreswert :	

Das Amt Pinnau bildet in seinen Sonderposten die in den Jahren 1973 bis 2008 erhaltenen Investitionszuschüsse zum Bau der Gemeinschaftsschule Rugenbergen ab. Die Daten in der Anlagenbuchführung zu den erhaltenen Investitionszuweisungen z.B. vom Land wurden aus den Akten der dezentralen Dienststellen ermittelt.

Folgende Zuweisungen werden mit den Restbuchwerten angesetzt:

- Vom Land Schleswig-Holstein 556.008,42 EUR
- Vom Kreis Pinneberg 107.366,43 EUR
- Vom Investitionsfonds 115.524,44 EUR
- Vom Förderfonds 40.775,53 EUR

Für die Auflösung der Ämter Pinneberg Land und Bönningstedt und die Neugründung des Amtes Pinnau zum 1.1.2007 hat das Land Schleswig-Holstein eine Zuweisung in Höhe von 150.000 Euro gewährt. Ausweislich der Jahresrechnungen 2007 und 2008 wurden diese Mittel unter doppelten Gesichtspunkten

für Aufwand und nicht für die Anschaffung aktivierungspflichtiger Anlagen verwendet, so dass wegen dieser Zuweisung kein Sonderposten zu bilden war. Buchhalterisch waren darüber hinaus Sonderposten verzeichnet, die jedoch weder belegt von einem Anlagegut zugeordnet werden konnten. Auf dieser Grundlage wurden keine Werte bilanziert.

2.3 Beiträge

Bilanzwert :	0,00 EUR
Vorjahreswert :	

Das Amt Pinnau hat keine Beiträge für sich selbst erhoben, die als Sonderposten zu passivieren wären.

3. Rückstellungen

Bilanzwert :	10.041.397,58 EUR
Vorjahreswert :	

Rückstellungen werden für zukünftige, ungewisse Verbindlichkeiten (sog. Eventualverbindlichkeiten) gebildet und auf der Passivseite der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen.

In Abgrenzung zu den ordentlichen Verbindlichkeiten handelt es sich bei Rückstellungen um Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und / oder Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Anders als bei ordentlichen Verbindlichkeiten liegt somit noch keine konkrete Leistungspflicht vor.

§ 24 GemHVO-Doppik regelt die Bildung von Rückstellungen im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen. Hiernach sind Rückstellungen für zu erwartende

- Pensionsverpflichtungen,
- Beihilfeverpflichtungen,
- Verpflichtungen aus Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen,
- später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung,
- Verpflichtungen zur Sanierung von Altlasten,
- ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen,
- drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren,
- Mehraufwendungen bei den Umlagen nach FAG,

- im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung

pflichtig zu bilden.

Darüber hinaus besteht ein Wahlrecht, ob Rückstellungen in Anlehnung an § 249 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Anspruch dieser Eröffnungsbilanz ist es, die tatsächliche Vermögenslage so realistisch abzubilden, wie es der Gesetz- und Verordnungsgeber durch seine pflichtigen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zulässt. Es wurden daher auch Rückstellungen für zum 1.1.2009 nicht abgegoltene Urlaubsansprüche der Mitarbeiter aus dem Vorjahr und für im Vorjahr geleistete Überstunden gemäß § 18 AO i.V.m. § 135 Abs. 2a GO i.V.m. § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative HGB gebildet. Beide Sachverhalte führen durch die Auszahlung oder Inanspruchnahme zu periodenfremdem Aufwand in 2009, der durch die Bildung und Inanspruchnahme einer Rückstellung in 2009 ergebnisneutralisiert wird.

Nach den Regelungen in § 41 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind ergebniswirksam aufzulösen.

3.1 Pensionsrückstellung

Bilanzwert : 6.712.495,00 EUR
Vorjahreswert :

Gemäß § 18 AO i.V.m. § 135 a GO i.V.m. § 24 Nr. 1 und 2 GemHVO-Doppik sind für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen pflichtig Rückstellungen auszuweisen. Sie sind gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist, anzusetzen.

Sie stellen rechtlich zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehende, jedoch erst zukünftig zu erfüllende Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen dar.

Der Verordnungsgeber rät dazu, die Beträge durch die VAK berechnen zu lassen. Deren Berechnungen sind jedoch derart vereinfacht, dass sie selbst bei großzügigster Auslegung nicht als Erfüllungsbetrag betrachtet werden können.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden deshalb konkret durch die Firma Heubeck AG, dem renommiertesten Finanzmathematiker für solche Berechnungen, kalkuliert. Diese Werte liegen rund 37 % über den von der VAK ermittelten Werten.

Bei der konkreten Berechnung nach Heubeck wird für jede Person die Zuführung für Verzinsung und die sonstige Zuführung/Auflösung ausgewiesen. Die sonstige Zuführung umfasst die planmäßige Zuführung für Aktive, die anteilige Auflösung für Pensionäre, die Zuführung bzw. Auflösung durch Abweichungen der Besoldungsdynamik von den Annahmen und Zuführungen bzw. Auflösungen durch Abweichungen der Sterblichkeit und Invalidisierung von den Annahmen.

Bei den Beihilferückstellungen geht Heubeck grundsätzlich so vor, dass aus den Statistiken der privaten Krankenversicherer für die Beihilfetarife für jedes Alter und Geschlecht durchschnittliche Zahlbeträge abgeleitet werden. Dabei werden die Statistiken für ambulante und stationäre Behandlung, Zahnbehandlung sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen berücksichtigt.

Die Bewertung berücksichtigt ferner die möglichen Leistungen an mitversicherte Ehegatten sowie Witwen und Witwer. Es besteht kein unmittelbarer Bezug zur Pensionsrückstellung, während die VAK die Beihilferückstellungen anteilig der Pensionsrückstellungen „berechnet“.

Da Beihilfezahlungen anders als Pensionen auch für eine Person extrem stark schwanken können, ist eine starke Abweichung der tatsächlichen Zahlungen von den kalkulatorischen Zahlungen (in beide Richtungen) relativ häufig.

Die Statistiken modellieren den durchschnittlichen Gesundheitszustand in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht und nicht die voraussichtliche Situation der konkreten Versorgungsempfänger. Eine Anpassung auf Basis der durchschnittlichen Zahlungen der letzten (z.B. fünf) Jahre ist zwar möglich, aber nur dann sinnvoll, wenn diese Werte nicht durch Ausreißer verzerrt sind.

Unter der Position Pensionsrückstellung wird auch eine Rückstellung für Abfindungsverpflichtungen angesetzt. In Folge des Dienstherrnwechsels muss der aufnehmende Dienstherr vollumfänglich die bisher bei den früheren Dienstherrn entstandenen Pensionsverpflichtungen mit ihrem Barwert neu bilden. Beim abgebenden Dienstherrn entfällt die Pensionsverpflichtung und damit der Grund für die Bildung der Pensionsrückstellung für den versetzten Beamten; sie wird ergebniswirksam aufgelöst.

Im Jahr 2011 wurden die Bedingungen für landesübergreifende Versetzungen durch Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern neu geregelt. Für Versetzungen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein verbleibt die Regelungskompetenz beim Landtag. Noch zu Zeiten der Bestandskraft des alten Rechts wurde ein Beamter innerhalb Schleswig-Holsteins zu einem neuen Dienstherrn versetzt. Die bis zum Versetzungszeitpunkt erworbenen Rechtsansprüche auf Pensionszahlung werden davon nicht tangiert, jedoch auch nicht

mitgegeben. Möglicherweise ist deshalb zukünftig eine Abfindungszahlung zu leisten. Um dieses Risiko abzudecken, wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Die Gesamtsumme der gebildeten Rückstellung setzt sich wie folgt zusammen:

	€
Pensionsverpflichtungen	
für aktive Beamte	1.618.913,00
für Versorgungsempfänger	3.681.489,00
	5.300.402,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen	
für aktive Beamte	409.949,00
für Versorgungsempfänger	919.349,00
	1.329.298,00
Rückstellung für Abfindungsverpflichtungen	
für aktive Beamte	82.795,00
	6.712.495,00

3.2 Altersteilzeitrückstellung

Bilanzwert : 113.200,00 EUR
Vorjahreswert :

Bei der Altersteilzeit besteht das Arbeitsverhältnis formal weiter. Für die Beurteilung und Zuordnung einer Zusage ist der Inhalt der jeweils getroffenen schriftlichen Vereinbarung maßgebend.

Die Vereinbarung kann nach dem Altersteilzeitgesetz (ATG) für Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr geschlossen werden.

Nach dem Blockmodell wird die Altersteilzeit in eine Beschäftigungsphase und eine Freistellungsphase gleicher Dauer aufgeteilt. Im Gegensatz zu der nur während der Beschäftigungsphase erbrachten Arbeitsleistung erfolgt die Auszahlung des Arbeitsentgelts gleichmäßig während der gesamten Altersteilzeitdauer in Höhe des abgesenkten Bruttogehalts zuzüglich des Aufstockungsbetrags.

Die Arbeitszeitreduzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach dem ATG beträgt 50 %. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Arbeitnehmer erstattet im ATG die Mehraufwendungen aus Altersteilzeitverhältnissen längstens für die Dauer von 6 Jahren jedoch unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber das Altersteilzeitentgelt mindestens um 20 % des Altersteilzeitentgelts auf mindestens 70 % des letzten Vollzeitnettoeinkommens vor Altersteilzeit („Mindestaufstockungsbetrag“) und die Rentenversicherungsbeiträge auf mindestens 90 % des letzten Vollzeitarbeitsentgelts (höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze) des sog. „Rentenzuschussbeitrags“ aufstockt.

Die Altersteilzeitverhältnisse führen für den Arbeitsgeber zu zusätzlichen Belastungen durch die Aufstockungsbeiträge und den Rentenzuschussbetrag, sofern diese nicht durch die Bundesversicherungsanstalt erstattet werden. Die Betriebsvereinbarungen können darüber hinaus noch weitere Leistungen (zusätzliche Aufstockungsbeiträge, Einmalabfindungen usw.) vorsehen die nicht erstattungsfähig sind.

Die Rückstellung wurde für vier Arbeitnehmer gebildet, die in Folgejahren an dem Altersteilzeitmodell teilnahmen.

3.9 Sonstige Rückstellungen

Bilanzwert : 2.919.058,56 EUR
Vorjahreswert :

Sachverhalte, die zu Rückstellungen führen, jedoch unter den in § 24 Nr. 1 bis 9 GemHVO-Doppik aufgeführten Arten nicht zu subsumieren sind, können unter der Voraussetzung erfasst werden, dass sie durch § 249 HGB zugelassen sind. Diese sind nach § 285 Nr. 12 HGB im Anhang zu erläutern, sofern sie einen nicht unwesentlichen Umfang haben

Nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist so eine Vielzahl von Rückstellungen möglich.

Wie vorstehend dargestellt, fallen bei den größten Vermögenspositionen dieser Eröffnungsbilanz wirtschaftliche Zurechenbarkeit und zivilrechtliches Eigentum auseinander. Die bloße Aktivierung würde zur Bildung von Eigenkapital des Amtes führen, das zivilrechtlich nicht vorliegt. Daher ist ein Ausweis unter Fremdkapital notwendig.

Gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik könnte das lediglich wirtschaftliche Eigentum als Sonderposten ausgewiesen werden. Die Sonderposten stehen in der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen, haben aber eine größere Nähe zum Eigenkapital. Darüber hinaus sind Sonderposten zwingend aufzulösen. Haushaltsplanung und -vollzug der letzten fünf Jahre sahen dies jedoch nicht vor. Aus beiden Gründen kommt die Passivierung als Sonderposten deshalb nicht in Frage.

Alternativ sieht § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik den Ausweis als Sonderrücklage (zwingend: ohne ergebniswirksame Auflösung) vor. Dies kommt von vorneherein schon nicht in Frage, weil die Sonderrücklage ein Teil des Eigenkapitals ist. Grund der Passivierung ist, die Vermögenswerte eben nicht als Eigenkapital des Amtes zu zeigen.

Offensichtlich setzen die Regelungen in § 40 Abs. 5 zivilrechtliches Eigentum und nicht wirtschaftliches Eigentum voraus, das vorliegend jedoch nicht

gegeben ist. Somit bleiben für die Zuordnung zu einem Bilanzposten nur Rückstellungen oder Verbindlichkeiten, wobei die Verbindlichkeiten wegen der Fehlers eines Fälligkeitstages ausscheiden.

Somit sind in den Rückstellungen die Werte wiederzufinden, an denen das Amt Pinnau lediglich wirtschaftliches Eigentum hat.

3.9.1 Rücklage Wasserzweckverband

Bilanzwert :	812.211,00 EUR
Vorjahreswert :	

Die Gemeinden Bönningstedt und Hasloh haben ihre Wasserversorgung über einen gemeinsamen Wasserversorgungszweckverband besorgen lassen.

Im März 1973 wurde die Durchführung der Wasserversorgung an die Hamburger Wasserwerke (HWW) übertragen, d.h. die HWW haben lediglich die Durchführung der Wasserversorgung übernommen, nicht jedoch die Aufgabe, die in der Verantwortung der Gemeinden verbleiben mußte. Rechtsgrundlage ist ein Vertrag zwischen dem Wasserversorgungszweckverband Bönningstedt-Hasloh und den Hamburger Wasserwerken GmbH vom 23. März 1972.

Die HWW erwarben mit dem Vertrag das alleinige Recht, im Verbandsgebiet die Wasserversorgung bis zum Endverbraucher durchzuführen sowie ein Wasserrohrnetz zu verlegen und zu betreiben.

Bilanziell hat diese Übertragung keine Auswirkung mehr, weil selbst die längste Frist nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens von 25 Jahren mittlerweile abgelaufen ist.

Obwohl die Aufgabe an die HWW übergegangen ist und diese für die Erstellung von Hausanschlüssen eigene Gebühren erhoben haben, wurden zwischen 1973 und 2003 auch vom Amt Bönningstedt weiterhin Beiträge erhoben und vereinnahmt.

Bis zum 31.12.1974 wurde eine separate Rücklage des Aufgabenbereiches Wasserversorgung geführt. Der fortgeführte Bestand weist zum Bilanzstichtag eine Höhe von 812.211,61 Euro aus.

Hinreichend unklar ist, welchen rechtlichen Status die Einzahlungsüberschüsse haben. Zunächst sind diese durch Verwaltungsakt festgesetzt worden. Die Bescheide sind (zunächst weiterhin) bestandskräftig.

In wie weit die Bescheide von den Regelungen zur Festsetzungsverjährung betroffen sind oder im extremsten anderen Fall ein Erstattungsanspruch nach BGB, ggfs. sogar wegen ungerechtfertigter Bereicherung – zunächst höchst fraglich, weil die Gebühren nach öffentlichem Recht erhoben wurden – besteht, kann gegenwärtig nicht abschließend beantwortet werden.

Bestände ein Erstattungsanspruch, könnte dieser ggfs. zu verzinsen sein. Hier- von wird für die Bilanzierung jedoch nicht ausgegangen.

Die Beiträge wurden zwischen 1973 und 2003 erhoben, so dass das rechtliche Eigentum beim Amt Bönningstedt in Rechtsnachfolge des Wasserversorgungs- zweckverband Bönningstedt-Hasloh lag.

Die Rücklage wurde im Amt Bönningstedt dem Anschein nach zur Finanzierung von Investitionen hauptsächlich an der Gemeinschaftsschule Rugenbergen verwandt. Inwieweit diese Finanzierungsmethode kameral zulässig war, ist hier nicht zu erörtern.

Zur Grundlage der Bilanzierung ist dieser Umstand jedoch auch nicht zu ma- chen. Das Schulvermögen wurde abstrakt bewertet. Die hierfür aufgenommenen Kredite und Sonderposten nebst Restwerten sind belegbar. Die Differenz zwischen Vermögen und Krediten sowie Sonderposten bildet den Eigenkapital- anteil der Trägergemeinden am Schulvermögen, der als Rückstellung ausge- wiesen wird. Eine Berücksichtigung der Art, wie der kamerale Vermögenshaus- halt ausgeglichen wurde, wurde somit in der doppischen Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt.

Danach bleibt eine kamerale Rücklage zum 31.12.2008 bestehen, die zu bilan- zieren ist. Von vorneherein ausgeschlossen ist, dass dieser Betrag in das zivil- rechtliche Eigentum des Amtes Pinnau übergegangen und deshalb als Eigen- kapital des Amtes zu bilanzieren ist. Daher handelt es sich um Fremdkapital, weil die Fälligkeit nicht bestimmt ist, um eine Rückstellung.

Der Rückstellung steht jedoch kein Aktiv-Vermögen gegenüber. Die bloße Pas- sivierung würde mit der Bilanzierung des Eigenkapital-Anteils der Trägerge- meinden am Schulvermögen zum zweifachen Ausweis führen.

Ebenso wie bei dem Vermögen der Gemeinschaftsschule oder der aufgelösten Alt-Ämter fallen auch bei diesem Schuldwert wirtschaftliche Zurechenbarkeit und zivilrechtliches „Eigentum“ auseinander, so dass in gleicher Höhe eine For- derung zu aktivieren war.

Hinsichtlich seiner rechtlichen Bestimmung und wegen der Zins-Frage beson- ders wegen der Bestimmung der betraglichen Höhe bestehen bei dieser Bilanz- position erhebliche Unsicherheiten.

3.9.2 Rückstellung für Mehrarbeitsstunden

Bilanzwert :	64.100,00 EUR
Vorjahreswert :	

Die Bestände der aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden sind dokumentiert aus Mitteilungen der Verwaltung an den Amtsausschuss. Da die Daten aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen zeitnah zu löschen sind, ist eine personenscharfe Betrachtung nur noch rückwirkend zum 31.12.2012 möglich. Nur für den Jahresabschluss 2012 können deshalb die Ansprüche produktgenau und anhand der jeweiligen tatsächlichen Personalaufwendungen ermittelt werden. Weitergehende rückwirkende Betrachtungen sind wegen der erfolgten Datenlösungen nicht mehr möglich. Hier ist lediglich die Gesamtsumme in Stunden dokumentiert.

Mangels konkreter Daten für die Zeit vor dem 31.12.2012 erfolgt die Verteilung der aufgegebenen Gesamtstunden zum 1.1.2009 und für die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011, hilfsweise anhand der Stellenpläne und der dort produktgenau geplanten Personalkosten. Für diese Jahre ist eine finanzielle Bewertung der Ansprüche faktisch nur auf Basis der Stellenpläne möglich, weil die personenscharfe Untergliederung nicht vorliegt. In den Haushaltsjahren 2009 ff. wird es zu Auszahlungen für geleistete Mehrarbeit gekommen sein. Diese sind erfolgswirksam als Aufwand gebucht worden. Der fortgeschriebene Bestand jeweils zum 31.12. berücksichtigt diese Abgeltung ebenso wie die Inanspruchnahme durch Freizeitausgleich und im Haushaltsjahr zusätzlich geleistete Mehrarbeit. Die Endbestände zum 31.12. müssen deshalb die fortgeschriebenen tatsächlichen Endbestände sein. Der Ansatz zum 31.12.2012 erfolgte jeweils unter Verrechnung der tatsächlichen Personalkosten.

3.9.3 Rückstellung für nicht genommenen Urlaub

Bilanzwert : 39.800,00 EUR

Vorjahreswert :

Wie bei den Mehrarbeitsstunden auch, sind wegen datenschutzrechtlicher Anforderungen, die Bestände nicht in Anspruch genommenen Urlaubs vor dem 31.12.2012 nicht mehr verfügbar. Der Bestand zum 31.12.2012 wird personenbezogen mit den tatsächlichen Personalaufwendungen bewertet und als Rückstellung produktgenau ausgewiesen. Die Resturlaubstage zum 31.12.2012 werden nicht erst im Jahr 2012 entstanden sein, sondern sehr überwiegend Bodensatz, der von Jahr zu Jahr mitgeschleppt wird und eher geringen Veränderungen unterliegt. Aus diesem Grund wird der Wert zum 31.12.2012 auch als Basis für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2009 bis 2011 genommen, weil dadurch die tatsächliche Vermögenslage am wenigsten falsch dargestellt

wird. Der Faktor zur Berechnung ermittelt sich produktgenau – wie bei den Mehrarbeitsstunden auch aus den geplanten Personalkosten der jeweiligen Jahre.

3.9.4 Rückstellung für Erstellung Eröffnungsbilanzen

Bilanzwert : 300.000,00 EUR
Vorjahreswert :

Durch die Erfassung der Rückstellungen im Jahresabschluss werden zukünftige Verluste vorweg genommen bzw. bereits berücksichtigt. Die Personal- und Sachaufwendungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses betreffen das abgeschlossene Haushaltsjahr, fallen aber erst im nachfolgenden Haushaltsjahr an. Deshalb ist zwecks zutreffender Periodisierung dieser Aufwendungen eine Rückstellung zu bilden. Mit der Entscheidung auf die Doppik umzustellen, ist es zu erheblichen Mehraufwendungen für die Erstellung und Ermittlung der Daten für die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse gekommen. Unter anderem musste die EDV an die Doppik angepasst werden, Gutachten erstellt und zusätzliches Personal eingestellt wird.

3.9.5 Rückstellung für aktiviertes fremdes Vermögen

Bilanzwert : 1.702.947,56 EUR
Vorjahreswert :

Alle Vermögensgegenstände, die nicht durch das Amt Pinnau selbst als rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts im eigenen Namen ab 1.1.2007 erworben worden sind, dürfen nicht zum Ausweis von Eigenkapital des Amtes Pinnau führen. Analog der Bilanzierung von Leasinggütern hat deshalb in Höhe des aktivierten Vermögens in gleicher Höhe der Ausweis als Fremdkapital zu erfolgen. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit (künftige Drittverpflichtung, die nach dem Grund, Höhe und Zeitpunkt sicher ist) sind weder hinsichtlich der Höhe noch hinsichtlich des Zeitpunktes gegeben. Somit werden jeweils Rückstellungen ausgewiesen.

Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:
Gemeinden des ehemaligen Amtes Pinneberg-Land 191.982,91 EUR

Gemeinden des ehemaligen Amtes Bönningstedt	87.312,76 EUR
Trärgemeinden Schule Rugenbergen	1.413.217,86 EUR
Trärgemeinden VHS	10.434,03 EUR

4. Verbindlichkeiten

Bilanzwert : 12.367.737,77 EUR
Vorjahreswert :

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Verpflichtungen entstehen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Fremdleistung. Sie sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Verbindlichkeiten sind in Anwendung von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten und zu passivieren. Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen ausgewiesen. Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden, zu denen Verwendungsnachweise zu führen sind, werden bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung passivisch als sonstige Verbindlichkeiten geführt. Alle Verbindlichkeiten sind mit dem Höchstwert anzusetzen. Das Amt Pinnau hat dafür zu sorgen, dass es alle seine Verbindlichkeiten zeitgerecht bedienen kann. Dies gilt auch bei negativem Eigenkapital. Nach der GemHVO-Doppik dürfen langfristige Kredite nur für eigene Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen werden.

4.1 Anleihen

Bilanzwert : 0,0 EUR
Vorjahreswert :

Bei den Verbindlichkeiten aus Anleihen handelt es sich üblicherweise um besondere Vorgänge wie z.B. Schuldverschreibungen. Das Amt Pinnau hat derartige Anleihen nicht getätigt, so dass auch keine Verbindlichkeiten dieser Art bestehen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bilanzwert : 387.911,18 EUR
Vorjahreswert :

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten für eigene Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betragen zum Bilanzstichtag 387.911,19 EUR.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Kredite:

- Investitionsbank SH 379.526,00 EUR
- Restschuld Kaufpreis Schulgrundstück 8.385,19 EUR

Die Kredite werden in der Anlage 3 zum Anhang nach der Fristigkeit genauer dargestellt.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Bilanzwert : 186,99 EUR
Vorjahreswert :

Es handelt sich bei dieser Position um einen Schwebeposten d.h. um eine Ausgabe, die jedoch zum Bilanzstichtag noch nicht vom Bankkonto abgebucht wurde. Durch die Abbuchung vom Bankkonto löst sich diese Position im Haushaltsjahr 2009 auf.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzwert : 60.989,69 EUR
Vorjahreswert :

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Garantieeinbehalte gemäß der VOB.

Die Garantiebeträge sind den amtsangehörigen Gemeinden zuzurechnen, wurden buchhalterisch jedoch beim Amt abgewickelt. Gemäß Übereinkunft zwischen dem Amtsvorsteher, der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern vom 7. November 2013 erfolgt die Bilanzierung gemäß praktizierter Haushaltsführung beim Amt. Da die Verbindlichkeiten in den folgenden Haushaltsjahren vollständig ausgezahlt worden sind, ergibt sich aus dieser Form der Zuordnung eine Eigenkapital- oder Ergebnisrelevanz weder für das Amt, noch für die amtsangehörigen Gemeinden.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzwert : 11.918.649,91 EUR
Vorjahreswert :

Das Amt Pinnau weist unter dieser Position folgende Beträge aus:

Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen

Gemeinden aus der Einheitskasse 11.792.182,42 EUR

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus

Vorjahresabgrenzungen 95.286,00 EUR

Verbindlichkeiten aus kameralen Vorschuß- und

Verwahrkonten 25.407,90 EUR

Im Rahmen der Einheitskasse verwaltet die Amtskasse die Sparbücher der amtsangehörigen Gemeinden. Diese wurden den kurzfristigen Verbindlichkeiten bis ein Jahr zugeordnet, da die Gemeinden hierauf einen sofortigen Herausgabeanspruch haben.

Anlagenpiegel zum 1.1.2009
des
Amtes Pinnau

	2	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Durchschnittlicher Restbuchwert ² %		
		Anfangsbestand €			Endbestand €			Anfangsbestand €			Endbestand €				Restbuchwerte Vorjahr €	Restbuchwerte 01.01.2009 ¹ €
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			
01	1.1.	0,00	0,00	0,00	0,00	190.670,57	0,00	0,00	0,00	0,00	92.744,97	97.925,60	0,00	0		
02-09	1.2.															
02	1.2.1.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
021	1.2.1.1.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
022	1.2.1.2.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
023	1.2.1.3.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
029	1.2.1.4.	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100		
03	1.2.2.	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0		
032	1.2.2.1.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
033	1.2.2.2.	0,00	0,00	0,00	0,00	5.614,125,03	2.298.684,97	749.700,00	0,00	3.048.384,97	2.565.740,06	0,00	0,00	46		
031	1.2.2.3.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
034	1.2.2.4.	0,00	0,00	0,00	0,00	287.364,93	0,00	0,00	0,00	117.594,68	169.770,25	0,00	0,00	59		
04	1.2.3.	0,00	0,00	0,00	0,00	5.901,489,96	2.298.684,97	749.700,00	0,00	3.165.979,65	2.735.510,31	0,00	0,00	0		
05	1.2.4.	0,00	0,00	0,00	0,00	4.732,20	0,00	0,00	0,00	1.089,98	3.642,22	0,00	0,00	0		
06	1.2.5.	0,00	0,00	0,00	0,00	4.295,11	0,00	0,00	0,00	4.287,11	8,00	0,00	0,00	0		
07	1.2.6.	0,00	0,00	0,00	0,00	52.626,53	0,00	0,00	0,00	31.524,32	21.002,21	0,00	0,00	40		
08	1.2.7.	0,00	0,00	0,00	0,00	339.078,12	0,00	0,00	0,00	193.716,51	145.361,61	0,00	0,00	43		
		0,00	0,00	0,00	0,00	6.302.222,92	2.298.684,97	749.700,00	0,00	3.396.697,57	2.905.525,35	0,00	0,00			
10	1.3.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
11	1.3.1.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
12	1.3.2.	0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	0,00	0,00	100		
13	1.3.3.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0		
	1.3.4.	0,00	0,00	0,00	0,00	14.264,36	0,00	0,00	0,00	0,00	14.264,36	0,00	0,00	100		
		0,00	0,00	0,00	0,00	14.414,36	0,00	0,00	0,00	0,00	14.414,36	0,00	0,00			
		0,00	0,00	0,00	0,00	6.507.307,85	2.298.684,97	749.700,00	0,00	3.489.442,54	3.017.865,31	0,00	0,00			

¹ Spalte 7./ Spalte 11.

² (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

Forderungsspiegel

1 ³	Art der Forderung ¹	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres €	mit einer Restlaufzeit ² von		
			bis zu 1 Jahr €	1 Jahr bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
	2	3	4	5	6
161	2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	29.995,57	29.705,57	290,00	0,00
169	2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.806.388,41	12.889,61	2.321,48	7.791.177,32
171	2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	234,45	234,45	0,00	0,00
179	2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen	20.089,56	20.089,56	0,00	0,00
178	2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	3.751,63	2.985,00	766,63	0,00
Summe		7.860.459,62	65.904,19	3.378,11	7.791.177,32

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

1 ³	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres €	mit einer Restlaufzeit ² von		
			bis zu 1 Jahr €	1 Jahr bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
	2	3	4	5	6
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	379.526,00	158.025,00	74.451,00	147.050,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	8.385,18	4.192,59	4.192,59	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	186,99	186,99	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.989,69	4.319,11	56.670,58	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	11.918.649,91	11.918.649,91	0,00	0,00
	Summe	12.367.737,77	12.085.373,60	135.314,17	147.050,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)